

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes „Berg Süd“ in Berg, über ein Regenrückhaltebecken in einen Graben mit Vorflut Berger Graben durch den Markt Metten, Landkreis Deggendorf

Anhörungsverfahren

Der Markt Metten beantragte die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Grabens mit Vorflut Berger Graben durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Erschließung des Baugebietes „Berg Süd“ in Berg in der Gemarkung und Markt Metten.

Danach ist geplant, im Baugebiet das anfallende Niederschlagswasser im Trennsystem zu sammeln, in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) mit einem Volumen von 115 m³ zu puffern und dann gedrosselt (Wirbeldrossel) mit 5 l/s in einen Graben mit Vorflut Berger Graben einzuleiten.

Für das Rückhaltebecken ergibt sich ein Einzugsgebiet von 0,45 ha.

Das Niederschlagswasser der Bauparzellen 1 und 2, die sich im unteren Bereich des Baugebietes befinden, soll in einem Stauraumkanal mit einem Volumen von 7 m³ gesammelt und dann gedrosselt auf 1 l/s in den Graben eingeleitet werden.

Für den Stauraumkanal ergibt sich ein Einzugsgebiet von 0,04 ha.

Die Einleitungsmenge aus dem Baugebiet „Berg Süd“ beträgt max. 6 l/s.

Über den bestehenden Regenwasserkanal wird diese Menge zu einem namenlosen Graben auf der Flur-Nr. 633 der Gemarkung Metten und anschließend zum Vorfluter, dem Berger Graben, auf der Flur-Nr. 879 der Gemarkung Metten, geleitet.

Für das o. g. Vorhaben wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 15 WHG durchgeführt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben mit den Hinweisen, dass

1. Planunterlagen in der Zeit vom **07.09.2020** bis **05.10.2020** in der Marktgemeinde Metten und beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen,
2. jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **19.10.2020** bei der Marktgemeinde Metten oder beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf (Zimmer-Nr. 213/II. Stock) Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



(Siegel)

(Unterschrift)

2. Bürgermeister